

DIE KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE IN SACHSEN



SÄCHSISCHER LANDKREISTAG
SÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDETAG



Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Abteilungsleiter Daniel Gellner
Postfach 10 05 10
01075 Dresden

Dresden, den 12. Dezember 2011

Stellungnahme zu den Kommissionsentwürfen für die ELER-Verordnung ab dem Jahr 2014

Sehr geehrter Herr Gellner,

mit dem Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen für 2014 bis 2020 sind der Haushaltsrahmen und die Hauptausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt worden. Auf dieser Grundlage hat die Kommission auch eine Reihe von Verordnungen vorgelegt, mit denen der Rechtsrahmen für die GAP vorgegeben wird.

Zu den Verordnungen zur Kohäsionspolitik haben wir mit Schreiben vom 12.12.2011 Stellung genommen. Da die Allgemeine Verordnung nunmehr auch Anwendung auf die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) findet, möchten wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2011 Bezug nehmen und fügen diese zu Ihrer Kenntnis als Anlage bei. Insbesondere unsere langjährigen Forderungen nach Entbürokratisierung der Vorschriften und Verwaltungsvereinfachung sowie eine Einschränkung der Sanktionierung sind im Rahmen der ELER-Verordnung von besonderer Bedeutung.

Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien. Der Landesvorstand des SSG wird in der 50. Kalenderwoche 2011 tagen und sich mit der Neuausrichtung der GAP befassen. Sollten sich aus der Beschlussfassung Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir Sie darüber umgehend informieren.

I. Allgemeines

Unserer Stellungnahme möchten wir folgende wesentliche Positionen voranstellen:

1. Entbürokratisierung vorantreiben

Die ELER-Verordnung baut erstmals auf der Zielstellung auf, gemeinsame Vorschriften für alle einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen unterliegenden Fonds zu erlassen. Die damit zu erreichende bessere Koordinierung mit den anderen EU-Fonds sowie die gemeinsame Mittelverwaltung sind erste Ansätze zur Entbürokratisierung und werden daher aus kommunaler Sicht begrüßt. Zudem erhoffen wir uns durch die Verbindung der verschiedenen Europäischen Fonds eine noch engere Abstimmung und Zusammenarbeit der städtischen und ländlichen Regionen, damit regional übergreifende Probleme gemeinsam gelöst werden können.

Darüber hinaus ist es aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich, dass der Verwaltungsaufwand weiter reduziert wird. So sind die umfassenden Kontroll- und Prüfpflichten nochmals kritisch zu überdenken und auf das notwendige Maß zu reduzieren.

2. Mittelausstattung der zweiten Säule anheben

Bezüglich der Mittelausstattung möchten wir einen Ausgleich der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik anregen, um den Gemeinwohlbelangen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes einen angemessenen Stellenwert einzuräumen. Während des Zeitraums 2014 bis 2020 werden 317,2 Milliarden Euro der ersten Säule und 101,2 Milliarden Euro der zweiten Säule zugewiesen. Wir bedauern, dass die Ausstattung der zweiten Säule nicht stärker ausgefallen ist und fordern eine entsprechende Anpassung.

3. Kofinanzierung stärken

Die Kofinanzierungssätze der EU für den ELER müssen auf das bisherige Maß oder zumindest - um eine Benachteiligung des ländlichen Raumes zu vermeiden - auf den Anteil angehoben werden, wie er im Rahmen der Strukturfonds für die sächsischen Regionen gewährt wird (60 %). Eine geringere Kofinanzierung würde den erheblichen Herausforderungen des demografischen Wandels, der den ländlichen Raum in besonderer Weise trifft, nicht gerecht werden sowie einen ausreichenden Mittelabfluss gefährden.

4. LEADER-Ansatz fortsetzen

Wir stimmen der EU-Kommission zu, dass der LEADER-Ansatz sich im Laufe der Jahre für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete als nützlich erwiesen hat, indem die regionalen Erfordernisse der ländlichen Entwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen berücksichtigt wurden. Lokale Akteure waren maßgeblich an der Entscheidungsfindung über die Entwicklungsstrategie und bei der Auswahl der Prioritäten beteiligt, die in ihrer Region verfolgt wurden.

Wir schließen uns der Kommissionsansicht an, dass der LEADER-Ansatz fortgesetzt werden und seine Anwendung für alle Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum weiterhin obligatorisch sein sollte. Allerdings halten wir die derzeitige Struktur zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes in Sachsen für zu kleinteilig. Der lokale Ansatz sollte auf einer Ebene umgesetzt werden, die über eine entsprechende Größe und damit Verwaltungskraft und politische Gestaltungskraft verfügt. Unter dieser Voraussetzung könnten wir uns vorstellen, den LEADER-Ansatz auch auf andere Fonds anzuwenden.

II. Zur ELER-Verordnung

Zur ELER-Verordnung nehmen wir nun wie folgt detailliert Stellung:

1. Zu Artikel 5: Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die ELER-Förderung soll nach Artikel 4 ELER-VO neben der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und dem Klimaschutz vor allem auch der ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete dienen. Zur Umsetzung dieser Ziele, die zur Strategie Europa 2020 beitragen sollen, werden sechs Prioritäten angestrebt, die in Artikel 5 ELER-VO näher definiert sind.

Aus kommunaler Sicht ist zu bedauern, dass die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete in der Prioritätensetzung im Gegensatz zur Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle einnimmt. Die gleichmäßige Entwicklung des ländlichen Raums, sei es in sozialer, wirtschaftlicher oder (informations-)technologischer Hinsicht, sollte jedoch einen ihrer Bedeutung für die Kohäsion entsprechenden Stellenwert in der ELER-Verordnung einnehmen. Dies gilt umso mehr, als dass die in Artikel 5 genannten sechs Prioritäten die Richtung der geförderten Maßnahmen angeben (vgl. Artikel 14). Denn jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums muss darauf ausgerichtet sein, zur Verwirklichung einer oder mehrerer Prioritäten beizutragen.

2. Zu Artikel 15 ff, insbesondere Artikel 21: Einzelmaßnahmen

In Umsetzung der festgelegten Ziele und Prioritäten enthält die ELER-Verordnung in den Artikeln 15 ff. förderfähige Einzelmaßnahmen. Für die ausgewogene räumliche Entwicklung enthalten die Artikel 20, 21 und 36 sowie 42 bis 45 ELER-VO Einzelmaßnahmen, die aus kommunaler Sicht zu begrüßen sind. So ist die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Räumen, wie sie durch die Förderung von Investitionen in nichtlandwirtschaftlichen Klein- und Kleinstunternehmen gemäß Artikel 20 ELER-VO erfolgen soll, für die Attraktivität der Kommunen in diesen Gebieten entscheidend.

Die Förderung von Basisdienstleistungen und Maßnahmen zur Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 21 ELER-VO wird - wie in der jetzigen Förderperiode - den wichtigsten Beitrag für die ausgewogene Entwicklung der sächsischen Kommunen leisten. Insbesondere die Investitionsmöglichkeiten in Kleininfrastrukturen und in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung sowie die dazugehörige Infrastruktur ist angesichts der immensen

Herausforderungen des demografischen Wandels für die Kommunen, die ihrem Versorgungsauftrag gerecht werden müssen, positiv zu bewerten.

Zu kritisieren ist aber, dass der allgemeine Fördertatbestand der Dorferneuerung selbst bei der Aufzählung der einzelnen Maßnahmen nicht mehr enthalten ist.

Um die Fördermöglichkeiten der Städte und Gemeinden nicht bereits im Vorfeld unnötig einzugrenzen, bedarf es einer Ausweitung der einzelnen Maßnahmen bzw. einer weiten Auslegung durch den Freistaat Sachsen der von der EU vorgegebenen Begriffe.

Da die Förderung gemäß Artikel 21 Absatz 2 auf kleine Infrastrukturen beschränkt ist, die vom jeweiligen Mitgliedstaat zu definieren sind, bedarf es auch hier einer angemessenen und praxisorientierten Festsetzung.

3. Zu Artikel 42 ff und Artikel 65 Absatz 5 : LEADER

Gemäß Artikel 65 Absatz 5 sind mindestens 5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für LEADER vorzubehalten.

Wir bedauern, dass die Mindestdotierung für LEADER-Maßnahmen lediglich bei 5 % der nationalen ELER-Mittel liegen soll, da sich das Bottom-up-Prinzip für die Entwicklung der ländlichen Räume positiv ausgewirkt hat.

4. Zu Artikel 52 ff: Netzwerke für ländliche Entwicklung

Sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene ist nach der ELER-Verordnung ein Netzwerk für den ländlichen Raum einzurichten. Außerdem sollen ein Netzwerk der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP-Netzwerk) und ein europäisches Evaluierungsnetzwerk für den ländlichen Raum geschaffen werden. Die Schaffung von Netzwerken, die im Wege des Austauschs dazu dienen sollen, die Qualität der Entwicklungsprogramme zu fördern, bewerten wir positiv und fordern die Kommission auf, bei dessen Umsetzung und Arbeit die lokale Ebene einzubeziehen. Im Rahmen des entsprechenden nationalen Netzwerkes werden sich die Kommunen aktiv einbringen.

5. Zu Artikel 56 i. V. m. Artikel 51 Absatz 2: Preis für innovative lokale Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten

Aus den Finanzmitteln für die technische Hilfe sollen 30 Millionen Euro entnommen werden, um den Preis für innovative lokale Zusammenarbeit, der in Artikel 56 geregelt ist, zu finanzieren (vgl. Artikel 51 Absatz 2). Der Preis soll an Zusammenarbeitsprojekte verliehen werden, an denen mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen beteiligt sind, die ein innovatives lokales Konzept durchführen.

Aus unserer Sicht sollten Gelder dort verwendet werden, wo sie benötigt werden. Statt einer Auszeichnung sollten die Finanzmittel in Höhe von 30 Millionen Euro für die lokale Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten selbst eingesetzt werden. Zudem erschließt sich uns insbesondere angesichts des aller Voraussicht nach großen Bürokratieaufwands der Sinn solcher Auszeichnungen nicht.

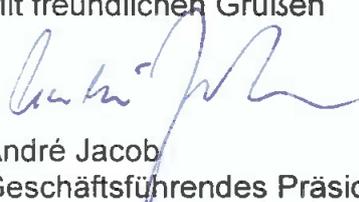
6. Zu Artikel 65: Kofinanzierung

Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen und auf 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in allen übrigen Regionen, das heißt auch in Sachsen. Im Gegensatz dazu belaufen sich die Beteiligungssätze des ELER in der jetzigen Förderperiode für die Gebiete im Freistaat Sachsen je nach Schwerpunkt auf 75 % bzw. 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Wir fordern daher eine Anhebung der Kofinanzierungssätze auf die bisherigen Anteile oder zumindest auf die Anteile, die im Rahmen der Strukturfonds für die sächsischen Regionen gewährt werden. Diese betragen sowohl für EFRE als auch für den ESF für die so genannten Übergangsregionen 60 %. Eine Anhebung ist zwingend erforderlich, da die Herausforderungen durch den demografischen Wandel den ländlichen Raum besonders treffen werden. Zudem ist zu befürchten, dass bei einer Kofinanzierung von lediglich 50 % die Fördermittel im kommunalen Bereich nicht abfließen werden. Insoweit fordern wir den Freistaat Sachsen auf, sich im weiteren Anhörungsverfahren für eine Anhebung der Kofinanzierungssätze für den ELER einzusetzen, um zumindest eine Gleichbehandlung zu den anderen Strukturfonds zu erreichen.

Abschließend möchten wir Sie bitten, die Positionen der sächsischen Landkreise, Städte und Gemeinden im weiteren Verfahren mit einzubringen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


André Jacob
Geschäftsführendes Präsidialmitglied


Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage

DIE KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE IN SACHSEN



SMUL_Anlage



SÄCHSISCHER LANDKREISTAG
SÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDETAG



Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Herrn Abteilungsleiter
Ulrich Beyer
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Dresden, den 12.12.2011

Stellungnahme zu den Kommissionsentwürfen für die Verordnungen zur Kohäsionspolitik ab dem Jahr 2014

Sehr geehrter Herr Beyer,

die EU-Kommission hat am 06.10.2011 die Verordnungsvorschläge für die neue EU-Förderperiode für die Jahre 2014 bis 2020 veröffentlicht, zu denen wir mit diesem Schreiben Stellung nehmen möchten.

Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien. Unsere Gremien werden in der 50. Kalenderwoche 2011 tagen und sich mit der Neuausrichtung der Struktur- und Kohäsionsfondspolitik befassen. Sollten sich aus der Beschlussfassung Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir Sie darüber umgehend informieren.

I. Allgemeines

Unserer Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften der Verordnungsentwürfe möchten wir folgende wesentliche Positionen der kommunalen Seite zur Neuausrichtung der Struktur- und Kohäsionsfondspolitik voranstellen:

1. Bürokratieabbau vorantreiben

Von kommunaler Seite werden die vorgelegten Verordnungsentwürfe grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die angestrebten Vereinfachungen der kohäsionspolitischen Verfahren, die in der Mitteilung über die Überprüfung des EU-Haushalts, in der Agenda für eine intelligente Regulierung und in der genannten Mitteilung über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen als Leitziel verankert sind, werden von kommunaler Seite befürwortet. Die derzeitigen Vorschriften für die Verwendung der

Programmmittel werden angesichts ihrer Vielfalt und Zersplitterung häufig als sehr kompliziert und in der Praxis nur schwer umsetzbar empfunden.

Die Reduzierung von Verwaltungsaufwand ist daher als ein Instrument zur Verbesserung der Abwicklung der Strukturfonds in Deutschland bereits eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn unserer Forderung nach Entbürokratisierung der Vorschriften und Verwaltungsvereinfachung in einem noch größeren Umfang und durch konkretere Vorschläge Rechnung getragen worden wäre. Insofern sollte insbesondere die Regelungsdichte der Kontroll- und Prüfpflichten nochmals kritisch überdacht und auf das notwendige Maß reduziert werden.

2. Sächsische Regionen zu Übergangsregionen und zum sog. „Sicherheitsnetz“ zuordnen

Insgesamt halten wir die Förderung durch die EU im Freistaat Sachsen für unbedingt erforderlich, um ein Auseinanderdriften der Regionen in sozioökonomischer Hinsicht zumindest abzufedern. Deshalb ist es für die kommunale Seite von entscheidender Bedeutung, dass nach den in der Allgemeinen Verordnung festgelegten Kriterien alle sächsischen Regionen den sog. Übergangsregionen zugeordnet werden und diese auch unter das sog. „Sicherheitsnetz“ fallen. Für Übergangsregionen würde die Kofinanzierungsrate bei 60 % und für solche, die unter die Voraussetzungen des sog. „Sicherheitsnetzes“ fallen, dann bei 75 % liegen. Zudem würde bei Regionen, die unter das „Sicherheitsnetz“ fallen, eine Förderung in Höhe von zwei Dritteln der bisherigen Ansätze ermöglicht. Wir fordern daher eine Anpassung der Voraussetzungen für das sog. „Sicherheitsnetz“ dahingehend, dass alle gegenwärtigen „Konvergenzgebiete“ bzw. „Phasing-out-Gebiete“ diese Bedingungen erfüllen.

3. Fördergegenstände offener gestalten, Sanktionierung einschränken

Nachbesserungsbedarf sehen wir dahingehend, dass die Fördergegenstände offener und nicht so kleinteilig zu gestalten sind. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass das Förderspektrum nicht von vornherein zu stark eingeeengt wird und den Regionen dadurch der Spielraum verloren geht, den sie benötigen, um die Förderung den regionalen Stärken und Schwächen entsprechend anzupassen. Zudem werden die umfangreichen Sanktionierungsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung der einzelnen Konditionalitäten die zur Nichtzuteilung bzw. Kürzungen der Fördermittel führen würden, abgelehnt (vgl. Artikel 17 i. V. m. Anhang IV).

4. ESF-Mittelbindung reduzieren

Zudem möchten wir bereits vorab betonen, dass die Mittelbindung in den Übergangsregionen in Höhe von 40 % für ESF-Mittel nicht unsere Zustimmung finden kann. Nach unserer Auffassung müssen auch zukünftig Infrastrukturinvestitionen durch den EFRE verstärkt gefördert werden. Ziel der Kommunen ist es, den Menschen vor Ort durch Investitionen in die Infrastruktur Arbeitsplätze anbieten zu können und nicht in eine Förderung in den zweiten und dritten Arbeitsmarkt zu investieren. Die Mittelbindung von 40 % für ESF-Mittel zulasten der EFRE-Mittel wird von uns daher abgelehnt. Die prozentuale Aufteilung in EFRE- und ESF-Mittel muss vielmehr das Ergebnis des Prozesses der Programmierung in den einzelnen Regionen sein.

5. Regionalbudgets einführen

Wir befürworten, dass die Allgemeine Verordnung mit ihren Regelungen zu den Globalfinanzhilfen die Voraussetzungen für eine lokale Umsetzungsverantwortung schafft. Seitens des Freistaates Sachsen sind nun die Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die Strukturfondsmittel bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur angepassten Bewältigung der spezifischen Probleme vor Ort im Rahmen so genannter Regionalbudgets zugewiesen werden.

Zu den einzelnen Verordnungsentwürfen nehmen wir nun wie folgt Stellung:

II. **Allgemeine Verordnung**

Die Allgemeine Verordnung stellt gemeinsame Regelungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) dar.

Wir begrüßen den Ansatz der Europäischen Kommission, mit einer umfassenden Allgemeinen Verordnung eine besser abgestimmte und einheitlichere Inanspruchnahme der verschiedenen Fonds zu fördern. Wir hoffen, dass mit der erstmaligen Erfassung der ELER-Verordnung in der Rahmenverordnung dem besonderen Handlungsbedarf im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums zukünftig besonders Rechnung getragen werden kann.

1. Zu Art. 9: Thematische Ziele

In Artikel 9 der Allgemeinen Verordnung gibt die Europäische Kommission elf thematische Ziele vor, die einen Beitrag zum Erreichen der Strategie Europa 2020 - also einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum - leisten sollen:

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation,
- Verbesserung der Zugänglichkeit sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF),
- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft,
- Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements,
- Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz,
- Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen,
- Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,

- Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut,
- Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen oder
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung.

Diese thematischen Ziele sollen für die Bestimmung der Fördergegenstände in der Zeit ab 2014 bestimmend sein. Zukünftig wird eine Förderung nur dann ermöglicht, wenn sich der Fördergegenstand unter eines der festgelegten Tatbestände der thematischen Ziele subsumieren lässt. Eine weitere Einschränkung der Fördergegenstände ergibt sich zudem daraus, dass die thematischen Ziele noch in spezifische Prioritäten für jeden Fonds überführt und in den fondsspezifischen Regelungen festgelegt werden.

Von kommunaler Seite wird diese Konzentration auf einige wenige Ziele und damit eine wesentliche Einschränkung der Fördergegenstände abgelehnt. Eine derart frühzeitige Festlegung auf wenige Förderziele ist mit dem Subsidiaritätsgrundsatz unvereinbar, dem die Kommission gerade durch die verstärkte Einbindung der lokalen Ebene besonders Rechnung tragen will. Zudem sehen wir in diesem Verlust an Flexibilität auch eine Gefahr für die bedürftigen Regionen, die von der Regionalpolitik profitieren sollen. Eine Angleichung der Lebensumstände in wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Hinsicht kann nur durch einen breit gestreuten Förderansatz erfolgen. Dieser muss die Entscheidung, welche Aspekte in welchem Maße gefördert werden, den Institutionen und Partnern vor Ort überlassen.

Zudem befürchten wir durch die frühzeitige starke Einengung der Fördergegenstände, dass ein erheblicher Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft werden kann. Dies kann auch von der Kommission nicht gewollt sein.

2. Zu Art. 10: Gemeinsamer Strategischer Rahmen

Gemäß Artikel 10 ff. Allgemeine Verordnung sollen in einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen die Ziele der Europa 2020 Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in zentralen Aktionen umgesetzt werden, die einen integrierten Einsatz der Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Ziele gewährleisten. Der Gemeinsame Strategische Rahmen soll für jedes der thematischen Ziele die aus jedem Fonds zu unterstützenden zentralen Aktionen sowie die wichtigsten territorialen Herausforderungen für städtische, ländliche und weitere Gebiete festlegen. Für Anfang 2012 plant die Europäische Kommission hierzu die Veröffentlichung einer Mitteilung, wobei sie auch die Öffentlichkeit konsultieren wird.

Die kommunalen Spitzenverbände und ihre Mitglieder werden sich an dieser Konsultation beteiligen und insbesondere darauf hinweisen, dass die auf den thematischen Zielen basierenden zentralen Aktionen im Gemeinsamen Strategischen Rahmen nicht zu eng ausfallen dürfen. Die Ausrichtung der Förderkulisse wird sich bereits an dieser Stelle entscheiden. Wir plädieren aufgrund des weiterhin notwendigen infrastrukturellen Ausbaus für eine möglichst breite Streuung der thematischen Ziele und für deren möglichst flexible Handhabung.

Ebenso muss die Fördermöglichkeit allen Gebietstypen im ländlichen und städtischen Raum gleichermaßen offenstehen.

3. Zu Artikel 13 und Artikel 5: Partnerschaftsvereinbarung

In einer Partnerschaftsvereinbarung für jedes operationelle Programm für den Zeitraum von 2014 bis 2020 werden die einzelnen Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission und unter Einbeziehung von Partnern im Einklang mit dem Ansatz der Mehrebenen-Governance die Strategie und die Prioritäten des Mitgliedstaats zur Nutzung der Fonds erarbeiten. Gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Verordnung besteht die Partnerschaft aus den zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, aus den Wirtschafts- und Sozialpartnern und aus Vertretern der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen.

Die Einbindung soll bei der Vorbereitung, bei der Umsetzung, beim Monitoring und der Evaluierung der Programme erfolgen. Die Partnerschaftsvereinbarung muss diejenigen Vorkehrungen enthalten, mit denen die Übereinstimmung mit der Strategie Europa 2020 gewährleistet werden kann. Hierzu gehören:

- eine Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierungen der operationellen Programme, in der die Auswahl der thematischen Ziele begründet wird,
- eine Zusammenfassung der für jedes thematische Ziel erwarteten Ergebnisse und
- der als Richtwert dienende Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung.

Außerdem muss die Partnerschaftsvereinbarung einen integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung enthalten, der darlegt, wie die Fonds für die territoriale Entwicklung von städtischen, ländlichen und anderen Gebieten genutzt werden. Zudem kann die Partnerschaftsvereinbarung ein Verzeichnis der an dem in Artikel 7 der EFRE-Verordnung genannten Stadtentwicklungsforum teilnehmenden Städte enthalten. Darüber hinaus sollen in der Partnerschaftsvereinbarung Vorkehrungen für eine effektive Umsetzung der Förderung getroffen werden. Hierzu zählen auch die Maßnahmen (vgl. Artikel 14 d) der Allgemeinen Verordnung) zur Einbindung der Partner und ihre Rolle bei der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung. Dies soll auch im Fortschrittsbericht (Artikel 46 der Allgemeinen Verordnung) seinen Niederschlag finden. Die Partnerschaftsvereinbarung muss drei Monate nach Annahme des Gemeinsamen Strategischen Rahmens an die Kommission übermittelt werden.

Wir werden darauf drängen, dass die Beteiligung der Partner an der zwischen Kommission und Mitgliedstaat auszuhandelnden Vereinbarung nicht nur eine rein formelle Konsultation bleibt. Es muss sich vielmehr um ein gleichberechtigtes Miteinander der Partner handeln. Die Kommunen fordern, dass ihnen in diesem Zusammenhang eine herausragende Rolle zugebilligt wird.

Zwar begrüßen wir grundsätzlich die Hinzuziehung sämtlicher Wirtschafts- und Sozialpartner, möchten aber darauf hinweisen, dass den Kommunen aufgrund des grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts, ihrer durch Wahlen demokratisch legitimierten Gremien und nicht zuletzt der großen Nähe zu den Bürgern eine herausragende Rolle zukommen muss. Angesichts des straffen Zeitplans und der Vielzahl der zu verhandelnden Aspekte drängen wir auf einen schnellen Einstieg in die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarungen und bitten um eine möglichst frühzeitige Einbindung der kommunalen Seite.

4. Zu Artikel 17, 18 und 19: Ex-ante-Konditionalitäten und leistungsgebundene Reserve

Die Definition der Ex-ante-Konditionalitäten soll in den fondsspezifischen Regelungen erfolgen. Die Bewertung, ob die Voraussetzungen der Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt sind, wird von den Mitgliedstaaten vorgenommen. Zudem führt Artikel 18 der Allgemeinen Verordnung eine leistungsgebundene Reserve ein, die aus 5 % der jedem Fonds und Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel besteht. Ergibt die Leistungsüberprüfung nach Artikel 19 der Allgemeinen Verordnung, die in den Jahren 2017 und 2019 von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten anhand des in der Partnerschaftsvereinbarung bestimmten Leistungsrahmens durchgeführt wird, dass Etappenziele nicht erreicht werden, so kann die Kommission Empfehlungen aussprechen. Der Mitgliedstaat schlägt die Zuteilung der leistungsgebundenen Reserve für diejenigen Programme und Prioritäten vor, die laut Kommission die Etappenziele erreicht haben.

Die Kommunen haben großes Interesse an einer möglichst weitgehenden Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel. Es ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen, dass die Europäische Kommission mit Einführung der leistungsgebundenen Reserve einen Anreiz für eine bessere Programmumsetzung bietet. Die derzeitige Ausgestaltung des Anreizsystems ist aber abzulehnen.

Einerseits ist zu erwarten, dass die vorgeschriebenen Leistungsüberprüfungen sowie die weiteren notwendigen Schritte bis zu einer möglichen Ausschüttung der Summe einen erneuten Bürokratieaufwand bedeuten, der sich durch den möglichen Anreiz, den die Reserve für einige wenige bedeutet und den Mehrwert für die Erreichung der Ziele der Strategie Europa-2020, nicht rechtfertigen lässt. Andererseits wird auch der für den Nachweis der Erfüllung zu betreibende Aufwand in keinem Verhältnis zu der möglicherweise bereitstehenden Mittelfreisetzung stehen.

5. Zu Artikel 21 und 22: Makroökonomische Bedingungen

Gemäß Artikel 21 der Allgemeinen Verordnung kann die Kommission Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen operationellen Programme aussetzen, wenn bestimmte makroökonomische Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Die Instrumente sollen insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn der Mitgliedstaat ein in Artikel 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union übermäßiges Defizit im öffentlichen Haushalt aufweist. Gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Verordnung kann ein Mitgliedstaat mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten höhere Zahlungen aus dem Fonds erhalten.

Eine zuverlässige und strenge europäische Finanzpolitik erscheint heute notwendiger denn je. Aus diesem Umstand jedoch sogleich Konsequenzen für die im Übrigen unabhängige Regionalpolitik zu ziehen, erscheint uns systemfremd und zu weitgehend. Die Konditionalitäten sollten sich auf die Bereiche beschränken, die im Rahmen der Programmumsetzung auch beeinflusst werden können.

6. Zu Artikel 25: Inhalt der operationellen Programme

Der Inhalt der operationellen Programme, die zeitgleich mit den Partnerschaftsvereinbarungen eingereicht werden sollen und in Zusammenarbeit mit den Partnern zu erstellen sind, ergibt sich aus Artikel 25 der Allgemeinen Verordnung. In jedem Programm werden Prioritäten definiert, in denen spezifische Ziele, die Mittelausstattung für die Unterstützung aus den Fonds und die entsprechende nationale Kofinanzierung angegeben sind.

Die Beteiligung der Partner und damit der kommunalen Ebene an der Aufstellung der operationellen Programme entspricht einer unserer langjährigen Forderungen. Wir bitten deshalb um eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der kommunalen Seite.

7. Zu Artikel 28 ff.: Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung

Die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (in Bezug auf den ELER bezeichnet als „lokale Entwicklung LEADER“) werden durch lokale Aktionsgruppen betrieben, die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammensetzen (vgl. Artikel 28 ff. der Allgemeinen Verordnung). Dabei soll auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Es soll lokalen Bedürfnissen und lokal vorhandenem Potenzial Rechnung getragen werden. Die Förderung kann aus verschiedenen Fonds erfolgen. Die Strategien für lokale Entwicklung werden von einem zu diesem Zweck von den relevanten Verwaltungsbehörden der Programme eingerichteten Ausschuss ausgewählt (bis 31.12.2015). Eine solche Strategie legt das Gebiet und die Bevölkerung fest, die von ihr abgedeckt werden, sie analysiert den Entwicklungsbedarf und das entsprechende Potenzial und stellt einen Aktionsplan auf. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung fest, die Auswahlkriterien werden in den fondsspezifischen Verordnungen festgeschrieben.

Die kommunale Ebene unterstützt die Ausweitung des LEADER-Ansatzes aus dem Bereich des ELER auf andere Fonds und wird sich in die entsprechend notwendigen Verhandlungen zeitnah einbringen.

8. Zu Artikel 41: Monitoringausschuss

Der jeweilige Mitgliedstaat muss gemäß Artikel 41 der Allgemeinen Verordnung einen mindestens jährlich zusammentretenden Monitoringausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms einrichten.

Diesem gehören neben Vertretern der Verwaltungsbehörde auch Vertreter der Partner an. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Aus Sicht der Kommunen ist die Einbindung der Partner, die aufgrund ihrer Stimmberechtigung gleichberechtigt und vollwertig sind, zu begrüßen. Allerdings ist für uns vor dem Hintergrund des angestrebten Ziels eines Bürokratieabbaus bei der Strukturfondsförderung fraglich, ob die Einsetzung eines Monitoringausschusses aus Gründen der Kontrolle und Effizienz wirklich erforderlich ist. Dies bitten wir nochmals kritisch zu prüfen.

9. Zu Artikel 46: Fortschrittsberichte

In den Jahren 2017 und 2019 vom Mitgliedstaat bei der Kommission einzureichenden Fortschrittsberichten muss gemäß Artikel 46 Absatz 2 h) der Allgemeinen Verordnung u. a. die Rolle der Partner bei der Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung bewertet werden.

Aus unserer Sicht ist nochmals kritisch zu hinterfragen, ob dieser Kontrollmechanismus wirklich erforderlich und zielführend ist.

10. Zu Artikel 58: Pauschalisierung von Kosten

Finanzhilfen können neben der Erstattung als förderfähige Kosten auch auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und als Pauschalfinanzierung (höchstens 100.000,00 € des öffentlichen Betrags) gewährt werden. Entstehen durch die Umsetzung eines Vorhabens indirekte Kosten, so können diese gemäß Artikel 58 der Allgemeinen Verordnung als Pauschalsatz (15 % - 20 %) berechnet werden.

Die verstärkte Zulassung von Pauschalbeträgen und der Standardisierung von Kosten dient dem Bürokratieabbau und ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Allerdings könnten die vorgesehenen Regelungen durchaus noch weiter gehen.

11. Zu Artikel 59 Absatz 3 lit. c): Mehrwertsteuer

Ein Beitrag aus den Fonds soll unter anderem nicht für Mehrwertsteuer in Frage kommen.

Allerdings sollen Mehrwertsteuerbeträge förderfähig sein, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet werden und von einem Empfänger gezahlt werden, der nicht unter die Definition der nicht Steuerpflichtigen aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, vorausgesetzt, solche Mehrwertsteuerbeträge treten nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur auf.

Diese sprachlich leider nur schwer verständliche Regelung führt dazu, dass – insbesondere wegen des Bezuges auf Art. 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie 2006/112/EG – Kommunen und ihre Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, für sämtliche Aufgabenbereiche keine Förderung der Mehrwertsteuer erhalten. Diese Regelung kann von uns nicht mitgetragen werden.

Wir fordern eine Förderung der Mehrwertsteuer zumindest in den Fällen, in denen die Förderendempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Problematik der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte nach wie vor nicht geklärt ist, weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Wir halten diese Umsatzbesteuerung für systemwidrig, solange daran festgehalten wird. Sie stellt einen offenen Wertungswiderspruch zu den Intentionen des Art. 59 Nr. 3c der Allgemeinen Verordnung dar. Die Umsatzbesteuerung der Weiterleitung führt im wirtschaftlichen Ergebnis dazu, dass durch die Umsatzbesteuerung der Subventionswert verkürzt wird und damit das Förderziel des Förderempfängers nicht erreicht werden kann.

12. Zu Artikel 61: Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Den vorgeschlagenen Zeitraum von 5 Jahren, der als Grenze dafür gelten soll, ob nach der Abschlusszahlung an den Empfänger der Standort einer Produktionstätigkeit eines Vorhabens, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, aufgegeben oder verlagert wird, sehen wir kritisch. Wir schlagen eine Reduzierung des Zeitraumes auf drei Jahre vor.

13. Zu Artikel 82: Architektur und Mittelausstattung

a) *Festlegung von Regionen*

Gemäß Artikel 82 der Allgemeinen Verordnung werden die Mittel den folgenden drei Kategorien von Regionen auf NUTS-2-Ebene zugewiesen:

- weniger entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt,
- Übergangsregionen, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt und
- stärker entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt.

Die Berechnung soll laut Kommissionsvorschlag anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2006 bis 2008 erfolgen. In diesen Jahren betrug das durchschnittliche BIP pro Kopf in der Region Chemnitz 82,67 %, in der Region Dresden 87,67 % und in der Region Leipzig 89 %. Damit würden alle sächsischen Kommunen in die neu geschaffene Übergangskategorie fallen.

Wir fordern, dass es bei dem o. g. genannten Berechnungszeitraum (2006 – 2008) bleibt und daran keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

b) *Sicherheitsnetz*

Zudem ist vorgesehen, dass mit dem Instrument eines sog. „Sicherheitsnetzes“ eine Förderung von zwei Dritteln der bisherigen Ansätze innerhalb der Übergangsregionen ermöglicht wird.

Danach sollen alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im aktuellen Förderzeitraum unter 75 % des Durchschnitts für die EU-25 lag, jedoch mehr als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt, unter das sog. Sicherheitsnetz fallen.

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz eines sog. Sicherheitsnetzes. Dieser führt dazu, dass in den Übergangsregionen eine Förderung in Höhe von zwei Dritteln der bisherigen Ansätze möglich wird. Allerdings können wir die derzeitige konkrete Ausgestaltung nicht mittragen.

Es wäre nach unserer Auffassung deutlich transparenter, wenn sich die Frage nach der Zugehörigkeit einer Region zum sog. „Sicherheitsnetz“ daran orientieren würde, in welcher Kategorie sich eine Region aktuell und damit im gegenwärtigen Förderzeitraum verorten lässt. Deutlich geeigneter für die Einordnung ins „Sicherheitsnetz“ wäre daher eine Orientierung an der derzeitigen Kategorisierung als „Konvergenzgebiet“ bzw. „Phasing-out-Gebiet“. Damit könnte sichergestellt werden, dass das „Sicherheitsnetz“ allen aktuellen „Konvergenzgebieten“ und „Phasing-out-Gebieten“ zugutekommt. Die Einführung einer neuen Zwischenkategorie – wie derzeit in Art. 82 der Allgemeinen Verordnung vorgesehen – halten wir nicht für erforderlich.

14. Zu Artikel 84: Mittelzuweisung ESF und ETZ

a) *Europäischer Sozialfonds (ESF)*

Gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung soll eine Zuweisung von Mitteln zum ESF wie folgt erfolgen:

- mindestens 25 % der Strukturfondsmittel für die weniger entwickelten Regionen,
- 40 % für Übergangsregionen und
- 52 % für stärker entwickelte Regionen in jedem Mitgliedstaat.

Wir erkennen die Notwendigkeit und das Potenzial an, welches in den ESF-spezifischen Förderzielen steckt. Die Förderung von Beschäftigung ist für das Wirtschaftswachstum von großer Bedeutung.

Wir befürchten jedoch, dass sich die zu frühe Festlegung auf bestimmte Prioritäten und die damit einhergehende Beschränkung der Flexibilität negativ auf das Wachstum auswirken können.

Die EFRE-Förderung hat auch in der derzeitigen Förderperiode erneut gezeigt, wie wichtig Infrastrukturinvestitionen für die sächsischen Kommunen sind. EFRE-Fördermittel tragen durch Infrastrukturinvestitionen von vornherein ganz gezielt dazu bei, dass sich Regionen wirtschaftlich gut entwickeln können und die Wirtschaftskraft vor Ort nachhaltig gestärkt wird. Eine Region, die wirtschaftlich stark ist, kann dann viele Maßnahmen im Beschäftigungs- und Bildungsbereich selbst übernehmen. Demgegenüber setzt die ESF-Förderung – deren Daseinsberechtigung aber nicht in Frage gestellt werden soll – zu einem viel späteren Zeitpunkt an.

Die EFRE-Förderung schafft die Umstände, die bestenfalls eine ESF-Förderung überflüssig machen.

Wir fordern deshalb, dass in der kommenden Förderperiode im Bereich des EFRE wieder ausreichend Mittel für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt werden. Die in Art. 84 Nr. 3 der Allgemeinen Verordnung festgelegte frühe Mittelbindung dahingehend, dass 40 % der Strukturfondsmittel dem ESF zugewiesen werden, lehnen wir entschieden ab.

Die sächsischen Kommunen begrüßen, dass im Zusammenspiel der Fonds auch in der ESF-Förderung die Beteiligung der lokalen Ebene gewährleistet wird (Artikel 12 der ESF-VO). Positiv bewertet wird auch die Möglichkeit, ESF-Mittel in die integrierten Ansätze der Stadtteilentwicklung (EFRE) einfließen zu lassen. Hier ist aus der Erfahrung der letzten Jahre dringend eine handhabbare Form der Kombination beider Fonds zu finden.

b) *Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ)*

Aus Artikel 84 Absatz 8 der Allgemeinen Verordnung ergibt sich, dass sich die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ auf 3,48 % der Gesamtmittel (11.700.000.004 €) belaufen.

Wir begrüßen, dass die Mittelzuweisungen für die „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Vergleich zur letzten Förderperiode von 2,52 % (7.750.081.461 €) in der aktuellen Förderperiode auf 3,48 % gestiegen sind. Leider wird unserer Forderung nach einer Erhöhung der Mittel auf 7 %, die wir auch in unserer Stellungnahme zum 5. Kohäsionsbericht vorgetragen haben, nicht Rechnung getragen, obwohl das Europaparlament im Sommer 2011 im sog. Pieper-Bericht für eine solche Erhöhung gestimmt hat. Die Mittelzuteilung für die territoriale Zusammenarbeit sollte deshalb nochmals kritisch geprüft werden.

15. Zu Artikel 87: Prioritätsachsen

Artikel 87 der Allgemeinen Verordnung bestimmt, dass ein operationelles Programm aus Prioritätsachsen besteht. Eine Prioritätsachse gilt für einen Fonds pro Regionenkategorie und entspricht einem thematischen Ziel. Sie umfasst eine oder mehrere Investitionsprioritäten dieses thematischen Ziels.

Beim ESF ist es erlaubt, in einer Prioritätsachse Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen (Artikel 9 Absätze 8 bis 11 der Allgemeinen Verordnung) zu kombinieren. Diese Möglichkeit sollte auch für den EFRE eröffnet werden. Es ist nicht zielführend, dass Prioritätsachsen nur ein einziges thematisches Ziel des Katalogs nach Art. 9 der Allgemeinen Verordnung aufgreifen können.

Wir halten die frühzeitige Festlegung auf wenige thematische Ziele für verfehlt, da die nötige Flexibilität beim Mitteleinsatz nicht mehr sichergestellt werden kann.

Artikel 87 der allgemeinen Verordnung führt darüber hinaus den Beitrag zum integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung gemäß der Partnerschaftsvereinbarung weiter aus.

Neben der Auflistung der Städte, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden (vgl. weiter unter zur EFRE-VO), kann hier auch ein integrierter Ansatz zur territorialen Entwicklung von städtischen und ländlichen Gebieten geplant werden. Zudem ist hier Platz für makroregionale Strategien und nicht zuletzt für die Ermittlung von Gebieten, in denen von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen für die lokale Entwicklung durchgeführt werden.

Wir begrüßen die Vielzahl der auf Ebene der operationellen Programme zu regelnden Aspekte, da hierdurch ein vergleichsweise hohes Maß an Flexibilität erhalten wird. Wir hoffen, dass seitens des Freistaates Sachsen diese Flexibilität im Sinne der kommunalen Ebene genutzt wird und beispielsweise von der Planung eines integrierten Ansatzes für städtische und ländliche Gebiete Gebrauch gemacht wird. Die Kommunen und kommunalen Spitzenverbände sind möglichst frühzeitig in die Verhandlungen einzubeziehen.

16. Artikel 93: Gemeinsamer Aktionsplan

Der Mitgliedstaat, die Verwaltungsbehörde oder jedwede benannte Einrichtung des öffentlichen Rechts kann gleichzeitig mit oder nach der Einreichung der betreffenden operationellen Programme einen Vorschlag für einen gemeinsamen Aktionsplan für den Zeitraum von 2014 bis 2022 einreichen. In einem solchen werden gemeinsam zu erzielende Ergebnisse definiert. Er umfasst eine Reihe von Projekten, die nicht die Bereitstellung von Infrastruktur zum Ziel haben. Die öffentliche Unterstützung beträgt mindestens 10 Mio. € bzw. 20 % der öffentlichen Unterstützung des operationellen Programms, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Gemäß Artikel 97 der Allgemeinen Verordnung entscheidet der Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Partnerschaft über die Zusammensetzung eines zweimal jährlich tagenden Lenkungsausschusses.

Von der kommunalen Ebene wird die Möglichkeit des Abschlusses eines gemeinsamen Aktionsplans begrüßt. Wir warnen in diesem Zusammenhang jedoch vor einer Umgehung der Beteiligung der Partner und vor der Gefahr, sich in einem neben den operationellen Programmen bestehenden - Plan „zu verlieren“.

17. Zu Artikel 99: Integrierte territoriale Investitionen

In Artikel 99 führt die Allgemeine Verordnung das Instrument der Integrierten territorialen Investition (ITI) neu ein. Hiernach können, soweit eine Stadtentwicklungsstrategie, eine andere territoriale Strategie oder ein territoriales Abkommen (ESF) einen integrierten Ansatz mit Investitionen im Rahmen von mehr als einer Prioritätsachse erfordern, Maßnahmen als „ITI“ durchgeführt werden. Die geplanten „ITI“ werden in den entsprechenden operationellen Programmen festgehalten und die ungefähre Mittelzuweisung von jeder Prioritätsachse an jede „ITI“ dargelegt. Für die Umsetzung und Verwaltung können eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benannt werden. Dies können neben Stellen für regionale Entwicklung und Nichtregierungsorganisationen auch lokale Behörden sein.

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung der Möglichkeit von „ITI“ und fordern den Freistaat auf, die kommunalen Spitzenverbände und die Kommunen bei der Ausgestaltung entsprechend einzubinden. Wir sehen hier eine Chance, regionsübergreifende Probleme wie den demografischen Wandel und die Probleme des ländlichen Raums angemessen und flexibel anzugehen. Wir hoffen, dass dieses Instrument nicht auf einige wenige Metropolen beschränkt werden soll, sondern allgemein Anwendung finden wird.

Zwischen den aufgrund der demografischen Entwicklung benachteiligten ländlichen Räumen und den größeren Städten mit ihren sozialen Brennpunkten und umweltbedingten Problemen drohen die Mittelstädte vernachlässigt zu werden. Dabei sind gerade Mittelstädte von Abwanderung, Überalterung, infrastrukturellen Defiziten wie der Verkehrsanbindung und Verarmungstendenzen besonders betroffen. Mittelstädte schaffen es häufig nicht aus eigener Kraft, strukturelle Entwicklungshemmnisse zu überwinden. Hier müssen Projekte unterstützt werden, die den Umbau von Städten, beispielsweise über die Erhaltung und Aufwertung des kulturellen Erbes, zum Inhalt haben.

18. Zu Artikel 110: Kofinanzierungssätze

Die Festlegung der Kofinanzierungssätze (Artikel 110 der Allgemeinen Verordnung) erfolgt in dem Kommissionbeschluss zur Genehmigung eines operationellen Programms. Der Kofinanzierungssatz beträgt:

- für die stärker entwickelten Regionen 50 %
- 75 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die nicht vom Kohäsionsfonds erfasst waren oder sind und für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP für den Zeitraum 2007 - 2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 betrug, jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 lag,
- 60 % für Übergangsregionen.

Damit hängt die Höhe des Kofinanzierungssatzes von den gleichen Voraussetzungen wie die Reichweite des sog. „Sicherheitsnetzes“ ab. Wie bereits bei unseren Ausführungen zum „Sicherheitsnetz“ erwähnt, wäre eine Orientierung an der derzeitigen Kategorisierung als „Konvergenzgebiet“ bzw. „Phasing-out-Gebiet“ auch für die Kofinanzierungssätze wesentlich geeigneter.

Zudem ist für uns nicht nachvollziehbar, dass für die Übergangskategorien lediglich ein Kofinanzierungssatz von 60 % vorgesehen ist. Wir schlagen deshalb eine Regelung dahingehend vor, alle gegenwärtigen „Konvergenzregionen“, einschließlich der derzeitigen „Phasing-out-Regionen“, dem erhöhten Kofinanzierungssatz von 75 % zu unterstellen.

Weiterhin bedauern wir, dass der demografische Wandel unter dem Aspekt der Kofinanzierungssätze nicht stärker - etwa durch eine Betrachtung der Entwicklung der Bevölkerungsdichte und nicht nur durch eine Betrachtung des Status quo - berücksichtigt wird. Die Regelung, dass der maximale Kofinanzierungssatz um zehn Prozentpunkte erhöht werden kann, wenn die Prioritätsachse vollständig über Finanzierungsinstrumente oder Maßnahmen, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden, kann diesem Anliegen ebenfalls nicht Rechnung tragen.

Um Gebiete mit schweren dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen besser einzubeziehen, müssten die Sätze entsprechend angepasst werden. Dies gilt z. B. für Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte. Solche sind laut Vorschlag Gebiete mit weniger als 50 Einwohnern pro qkm. Darunter dürften aber nur sehr wenige Regionen zu fassen sein. Sächsische Regionen könnten von dieser Regelung nicht profitieren, wir schlagen deshalb eine Anpassung vor.

19. Zu Artikel 113: Globalfinanzhilfen

Gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung können die Mitgliedstaaten oder Verwaltungsbehörden Teile der Verwaltung eines operationellen Programms durch ein schriftliches Abkommen zwischen zwischengeschalteter Stelle und Mitgliedstaat bzw. Verwaltungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen übertragen („Globalfinanzhilfe“). Die zwischengeschaltete Stelle weist nach, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt.

Wir begrüßen diese bereits in den aktuellen Verordnungen verankerte Möglichkeit der Gewährung von Globalzuschüssen. Die sächsischen Kommunen fordern, dass hiervon entsprechend Gebrauch gemacht wird, da sie der Überzeugung sind, dass dem Subsidiaritätsgedanken auch in der Regionalpolitik Rechnung getragen werden muss. Zudem kann insbesondere bei Entscheidungen über die Genehmigung und Finanzierung von Kleinprojekten am besten vor Ort entschieden werden.

In diesem Zusammenhang fordern wir, dass die Beschreibung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde in Artikel 114 der Allgemeinen Verordnung zusätzlich die Einbeziehung der Partner umfassen muss.

III. EFRE-VO

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat das Ziel, Ungleichgewichte in den Regionen auszugleichen und auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU zu stärken. Er unterstützt insbesondere die regionale und lokale Entwicklung durch die Beteiligung an Investitionen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die besondere Bedeutung der Förderung durch den EFRE für die Infrastruktur der sächsischen Landkreise, Städte und Gemeinden hinweisen. Zum weiteren Ausbau der Infrastruktur sind auch in den Jahren 2014 bis 2020 weitere Investitionen erforderlich.

1. Zu Artikel 4: Thematische Konzentration

Gemäß Artikel 3 der EFRE-Verordnung unterstützt der EFRE Investitionen in KMU, in Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger in den Bereichen Energie, Umwelt, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bereitstellen (nicht in stärker entwickelten Regionen), Investitionen in die soziale Infrastruktur, Forschung und Innovation einschließlich des Erfahrungsaustauschs zwischen Regionen und Städten.

Artikel 4 der EFRE-Verordnung gibt die thematische Konzentration auf folgende in Artikel 9 der Allgemeinen Verordnung festgelegten thematischen Ziele vor:

- In stärker entwickelten Regionen und in Übergangsregionen werden mindestens 80 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene den in Artikel 9 Nummern 1, 3 und 4 der Allgemeinen Verordnung genannten Bereichen zugewiesen, das heißt, sie müssen für die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und für die Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft eingesetzt werden.
- 20 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene werden dem thematischen Ziel der CO₂-Emissionsreduzierung (Artikel 9 Nummer 4 der Allgemeinen Verordnung) zugewiesen.
- In weniger entwickelten Regionen entsprechen die Prozentsätze 50 % bzw. 6 %.
- Zudem gibt es eine Sonderregelung für Regionen, die unter das sog. „Sicherheitsnetz“ fallen: In diesen Regionen werden nur mindestens 60 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene jedem der entsprechenden thematischen Ziele zugewiesen.

Aus diesen Regelungen folgt, dass 80 % der EFRE-Mittel in den Übergangsregionen für drei thematische Ziele (Innovation, KMU und CO₂-Reduzierung) gebunden sind. 20 % der EFRE-Mittel müssen allein zur CO₂-Reduzierung (d. h. für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) genutzt werden.

Aufbauend auf diesen thematischen Zielen werden in Artikel 5 der EFRE-Verordnung die entsprechenden Investitionsprioritäten aufgezählt. Für den durch Mittelbindung besonders stark geprägten Bereich der CO₂-Reduzierung ist dies z. B. die Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen und im Rahmen des Wohnungsbaus sowie die Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für städtische Gebiete.

Im Vergleich hierzu sind die für den EFRE in den Entwürfen Deutschlands für die operationellen Programme für den aktuellen Förderzeitraum vorgesehenen Themen sehr viel breiter gefächert: Kultur 1,6 %, Energie 3,0 %, Umwelt- und Risikoschutz 9,1 %, Verbesserter Zugang zu Beschäftigung und Nachhaltigkeit 1,8 %, Verbesserung des Humankapitals 0,3 %, Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Betrieben und Unternehmern 1,8 %, Informationsgesellschaft 2,1 %, Investitionen in soziale Infrastruktur 3,3 %, Forschung und technologische Entwicklung (F&TE), Innovation und Unternehmertum 46,9 %, Stärkung der institutionellen Kapazität auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene 0,1 %, Technische Unterstützung 2,1 %, Fremdenverkehr 2,2 %, Verkehr 19,6 %, Wiederbelebung städtischer und ländlicher Gebiete 6,1 %.

Vor dem Hintergrund des bislang weit gestreuten Förderspektrums, wird von kommunaler Seite eine derart weitgehende Einschränkung der Förderung durch die enge Festlegung von Förderkriterien abgelehnt.

Das Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb der EU kann nur erreicht werden, wenn man der flexibel gestalteten und auf die einzelnen Gebiete abgestimmten Förderkulisse ausreichend Raum bietet. Eine derartige Beschneidung in der Wahl der geförderten Projekte kann auch nicht den an sich von uns unterstützten Zielen der Strategie Europa 2020 dienen. Bei der derzeit so weitgehend vorgesehenen Konzentration der Mittel auf eine sehr kleine Anzahl von Prioritäten ist zu befürchten, dass ein erheblicher Anteil der Fördermittel nicht in Anspruch genommen und damit nicht abfließen kann.

2. Zu Artikel 7: Städtische Dimension und Integrierte territoriale Investitionen

Gemäß Artikel 7 der EFRE-Verordnung unterstützt der EFRE im Rahmen operationeller Programme die nachhaltige Stadtentwicklung. Jeder Mitgliedsstaat muss im Rahmen seiner Partnerschaftsvereinbarung eine Liste der Städte erstellen, in denen umfassende Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden sollen. Zudem muss die Partnerschaftsvereinbarung eine jährliche Mittelausstattung für diese Maßnahmen auf nationaler Ebene vorsehen.

Insgesamt müssen mindestens 5 % der auf nationaler Ebene zugewiesenen EFRE-Mittel für integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung verwendet werden.

Die gemäß Art. 7 Nr. 2 EFRE-VO zu erstellende Liste der Städte, in denen nachhaltige Stadtentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, lehnen wir ab. Durch diese Maßnahme werden die Fördermöglichkeiten für einzelne Städte bereits im Vorfeld erheblich eingeschränkt. Zudem ist diese Regelung auch praktisch nicht handhabbar, da erst die Operationellen Programme genau festlegen, welche Maßnahmen gefördert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Listen liegen diese aber noch nicht vor. Nachhaltige Stadtentwicklungsmaßnahmen müssen Städten unterschiedlicher Größe ermöglicht werden.

Wir befürworten den Ansatz der Kommission, die in Artikel 99 der Allgemeinen Verordnung genannten Integrierten territorialen Investitionen (ITI) mit Mitteln auszustatten, da nur so ihre effiziente Realisierung zu gewährleisten ist.

Allerdings sollte auch zukünftig eine gleichberechtigte Förderung des ländlichen Raums und städtischer Gebiet erfolgen.

3. Zu Artikel 8: Stadtentwicklungsforum

Artikel 8 der EFRE-Verordnung setzt im Rahmen der technischen Hilfe durch die Kommission zudem ein Stadtentwicklungsforum ein, um den Kapazitätenaufbau und die Vernetzung zwischen Städten sowie den Erfahrungsaustausch über Stadtpolitik auf europäischer Ebene zu fördern. Auf der Grundlage der in den Partnerschaftsvereinbarungen erstellten Städtelisten (s. o.) erstellt die Kommission eine Liste von Städten, die an diesem Forum teilnehmen. Die Liste umfasst maximal 300 Städte europaweit insgesamt und maximal 20 Städte pro Mitgliedstaat. Sie werden anhand ihrer Bevölkerung und dem Vorhandensein einer Strategie für integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen und sozialen Herausforderungen, mit denen städtische Gebiete konfrontiert sind, ausgewählt.

Wir möchten anmerken, dass eine Regelung für den Umgang mit bevölkerungsbedingt unterschiedlichen Mitgliedstaaten fehlt.

Zudem möchten wir anmerken, dass ein Erfahrungsaustausch von Städten der Mitgliedstaaten im Sinne von URBACT begrüßt wird. Ein pauschalierter Schlüssel von maximal 20 Städten je Mitgliedstaat ist aber in Anbetracht der unterschiedlichen Größe der Mitgliedstaaten und des großen Unterschiedes in der Städtedichte zu hinterfragen. Soweit sich dies realisieren lässt, sollten möglichst viele sächsische Städte Zugang zu der zusätzlich vorgesehenen innovativen europäischen Stadtentwicklungsplattform für integrierte, raumbezogene Strategien für funktionale Räume erhalten. Dabei sollte die zentrale Funktion der Orte ein Auswahlkriterium sein, denn die Städte sind oft genug der Entwicklungsmotor der Regionen.

IV. ESF-VO

Ziel des Europäischen Sozialfonds (ESF) soll es sein, Strategien und Prioritäten zu fördern, die darauf abstellen, Fortschritte bei der Erreichung von Vollbeschäftigung zu erzielen, die Qualität und Produktivität in der Arbeitswelt zu verbessern, die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte in der EU zu erhöhen, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern und die soziale Eingliederung zu fördern. Diese Zielsetzung wird von den sächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden grundsätzlich begrüßt.

1. Zu Artikel 3 f.: thematische Ziele und Mittelbindung

Artikel 3 der ESF-Verordnung legt den Interventionsbereich des ESF fest. Dieser bestimmt sich zunächst durch die thematischen Ziele von Artikel 9 Nummer 8 bis 11 der Allgemeinen Verordnung:

- Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut,
- Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung (nur für weniger entwickelte oder Kohäsionsfonds-Regionen).

Aus Artikel 3 ergeben sich sodann die verschiedenen Investitionsprioritäten wie der Zugang zur Beschäftigung für Arbeitssuchende und Nichterwerbstätige, u. a. durch lokale Beschäftigungsinitiativen oder die Verringerung der Zahl der Schulabbrecher.

Durch die Regelungen in Artikel 4 der ESF-Verordnung will die Kommission eine Kohärenz der in den Strategien und operationellen Programmen beschriebenen Maßnahmen erreichen. Mindestens 20 % der insgesamt jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel müssen für das thematische Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ (Artikel 9 Nummer 9 der Allgemeinen Verordnung) bereitgestellt werden. Hiervon wird u. a. die Investitionspriorität der Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, u. a. Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, erfasst.

Zudem schränkt die Kommission die Wahl der Investitionsprioritäten weiter ein:

- Die Mitgliedstaaten in stärker entwickelten Regionen müssen 80 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen Mittel auf bis zu vier der Investitionsprioritäten aus Artikel 3 Absatz 1 der ESF-Verordnung konzentrieren.
- Übergangsregionen müssen 70 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen Mittel ebenfalls auf bis zu vier der Investitionsprioritäten konzentrieren.
- Bei weniger entwickelten Regionen sind es 60 %.

Die sächsischen Regionen werden sich also voraussichtlich vier Investitionsprioritäten aussuchen müssen, auf die sie 70 % der Mittel konzentrieren.

Zwar befürwortet die kommunale Seite eine Konzentration von Mitteln, um gewisse Effizienzsteigerungen bei der Mittelverwendung erreichen zu können. Die in der ESF-VO vorgesehene erhebliche Mittelkonzentration lehnen wir aber ab. Eine derartige Einschränkung bei der Mittelverwendung kann nicht im Sinne einer nachhaltigen und vor Ort flexibel zu gestaltenden Förderpolitik sein. Zudem dienen alle in Artikel 9 der Allgemeinen Verordnung genannten Ziele der Verwirklichung der Strategie Europa 2020. Es sollte daher weniger von Bedeutung sein, welches thematische Ziel in welchem Maße verfolgt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass die ESF-Förderung insgesamt auf die Europa 2020-Strategie und ihre Kernziele abgestimmt ist und so zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beiträgt.

2. Zu Artikel 6, 12: Partner und Globalzuschuss

Gemäß Artikel 6 der ESF-Verordnung kann die Einbeziehung der Sozialpartner und anderer Stakeholder in die Umsetzung der operationellen Programme in Form von Globalzuschüssen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung (redaktionelle Anmerkung: Bezugnahme auf Artikel 113 Absatz 7) erfolgen. Der vom Globalzuschuss betroffene Programmteil wird im operationellen Programm mit einem Richtbetrag der Mittelzuweisung aus den einzelnen Prioritätsachsen angegeben.

Wir gehen davon aus, dass auch die kommunale Seite als Partner betrachtet wird, auch wenn diese nicht ausdrücklich benannt ist. Entsprechend der Begründung zur ESF-VO soll den Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen in der Programmplanung und Umsetzung des ESF eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

So bestimmt Artikel 12 der ESF-Verordnung, dass der ESF auf örtlicher Ebene betriebene Strategien zur lokalen Entwicklung gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Verordnung, territoriale Bündnisse und lokale Initiativen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) gemäß Artikel 99 der Allgemeinen Verordnung unterstützen kann. Auch die nachhaltige Stadtentwicklung i.S.v. Artikel 7 der EFRE-Verordnung kann der ESF durch Strategien unterstützen, die integrierte Maßnahmen vorsehen, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in Stadtteilen von in der Partnerschaftsvereinbarung aufgeführten Städten zu begegnen.

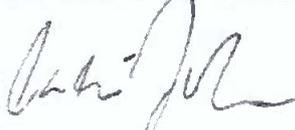
Wir begrüßen dieses Zusammenspiel der verschiedenen Fonds und die Einbeziehung der lokalen Ebene.

Auch die ausdrückliche Erwähnung, dass die Einbeziehung der Sozialpartner und anderer Stakeholder, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen, in die Umsetzung der Programme in Form von Globalzuschüssen erfolgen kann, wird von uns positiv bewertet.

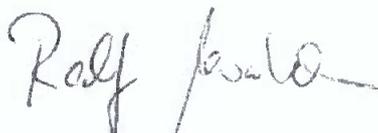
Abschließend möchten wir Sie bitten, die Positionen der sächsischen Landkreise, Städte und Gemeinden im weiteren Anhörungsverfahren mit einzubringen und zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



André Jacob
Geschäftsführendes Präsidialmitglied



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Empfänger:

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Herrn Abteilungsleiter Alexander zu Hohenlohe
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Frau Abteilungsleiterin Dr. Elisabeth Harder
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Frau Referatsleiterin Dr. Anke Schröder
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Herrn Abteilungsleiter Ulrich Beyer
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden